

Wie krankmelden? Telefon, Fax, Mail

Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Mai 2020 11:01

Zitat von Valerianus

Ganz im Notfall holt der Schulleiter §59 ADO Absatz 2 raus und macht von seinem Weisungsrecht als Dienstvorgesetzter Gebrauch. Die Anweisung zur telefonischen Krankmeldung ist definitiv nicht unverhältnismäßig und liegt wie gesagt im Organisationsermessen der Schulleitung.

Wenn das so ist, muss man halt peinlichst darauf achten, dass man sich nicht in Kontroll-Gespräche verfangen lässt. Ich kann das nicht ganzbeurteilen, aber meine, datenschutzrechtlich dürfen überhaupt nur diejenigen von der Krankheit wissen, die mit Personangelegenheiten betraut sind. Insofern wird es schon kritisch, wenn man weiterverbunden wird und diesem mitgeteilt wird, dass es um eine Krankmeldung geht.

Was deine Kollegen anbetrifft, die kannst du darauf hinweisen, dass sie sich nicht befragen lassen müssen. Die meisten werden trotzdem kuscheln und sich dem Psychoterror aussetzen.